

## **Archivsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 02.12.2014**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsbl. S. 172), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1632 vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), und des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Archivgesetzes vom 23.09.1992 (Amtsbl. S. 1094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2009 (Amtsbl. S. 1386), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 02.12.2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs**

- (1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Stadtverwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt und verwahrt außerdem die Amtsdrucksachen sowie die für die Geschichte und Gegenwart der Landeshauptstadt Saarbrücken bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Das Archiv kann fremdes Archivgut aufnehmen. Es unterhält eine Archivbibliothek.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadtgeschichte. Es führt selbst Forschung zur Stadtgeschichte durch und stellt diese in Publikationen und Veranstaltungen dar.

### **§ 2 Benutzung des Archivs**

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
  - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c) Einsichtnahme in Archivgut.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen und Regelungen des Saarländischen Archivgesetzes oder dieser Satzung nicht entgegenstehen.



Die Benutzungserlaubnis gilt für das Kalenderjahr und den Forschungszweck, für die sie erteilt wurde. Der Forschungszweck ist im Benutzungsantrag anzugeben.

- (2) Auf Verlangen haben sich Benutzer über ihre Person auszuweisen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  - c) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
  - d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
  - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) das Wohl der Landeshauptstadt Saarbrücken verletzt werden könnte,
  - b) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten wurden,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) gegen die Archivordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten werden, oder
  - d) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

#### **§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Leseraum**

- (1) Das Archivgut kann nur im Leseraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine ist untersagt.
- (2) Jeder hat sich im Leseraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Leseraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Leseraum nicht mitgenommen werden.



## **§ 5 Vorlage von Archivgut**

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b) verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Werden Schäden an dem Archivgut bemerkt, sind diese unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Jede nutzende Person haftet für die von ihr verursachten Verluste und Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- (2) Die Landeshauptstadt Saarbrücken haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7 Auswertung des Archivguts**

- (1) Forschungen sind selbstständig zu betreiben.
- (2) Bei der Auswertung des Archivguts sind die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Bei Nichtbeachtung hat die nutzende Person die Landeshauptstadt Saarbrücken von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.



## **§ 8 Belegexemplare**

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs erfasst, sind die nutzenden Personen verpflichtet, dem Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Archivs, so hat die nutzende Person die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Reproduktionen und Editionen**

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs sowie die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren entsprechend dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
  - a) der Benutzer/die Benutzerin;
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ist eine Gebühr innerhalb dieses Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (5) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Leistung, für die sie erhoben wird. Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.



- (6) Die Vornahme einer Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

### **§ 11 Gebührenbefreiung und Gebührenverzicht**

- (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Saarland,
  - b) die Bundesrepublik Deutschland,
  - c) die Gemeinden.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivs bzw. die Wiedergabe des Archivguts
- a) für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke erfolgt, oder
  - b) im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Saarbrücken liegt.

### **§ 12 Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die der Landeshauptstadt Saarbrücken erwachsenen Auslagen inbegriffen. Soweit sie jedoch das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands übersteigen, sind sie zu ersetzen. Als Auslagen, die das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands übersteigen, gelten insbesondere:
- a) Porto und Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
  - b) Vergütungen und Entgelte an andere juristische oder natürliche Personen für deren Lieferungen und Leistungen,
  - c) besondere Aufwendungen für Versicherungen und Verpackungsmaterial.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich angefallenen Höhe zu erstatten.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 11, entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Geltungsbereich**

Diese Archivsatzung gilt auch für von dritter Seite überlassenes Archivgut, soweit mit dieser keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Archivsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 10.02.2009 aufgehoben.



Nr.	Bezeichnung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Schriftliche Auskünfte und Gutachten</b>	
1.1.	Gutachten und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, werden – auch bei negativem Suchergebnis – nach Zeitaufwand berechnet, je angefangene ½ Arbeitsstunde	
1.1.1.	Bei kommerzieller Benutzung	60,00
1.1.2.	Bei <u>nicht</u> kommerzieller Benutzung	30,00
1.2.	Auskunft aus Kirchenbüchern, Zivilstandsregistern und Personenstandsregistern	
1.2.1.	Im einfachsten Fall, kommerzielle Benutzung	20,00
1.2.2.	In allen anderen, kommerzielle Benutzung	40,00
1.2.3.	Im einfachsten Fall, <u>nicht</u> kommerzielle Benutzung	10,00
1.2.4.	In allen anderen, <u>nicht</u> kommerzielle Benutzung	20,00
1.3.	Auskünfte aus sonstigen Registern	
1.3.1.	Kommerzielle Benutzung	30,00
1.3.2.	<u>Nicht</u> kommerzielle Benutzung	15,00
<b>2</b>	<b>Nutzung von Archivalien im Leseraum</b>	
2.1.	Tagesnutzung	
2.1.1.	Privater Nutzer	4,00
2.1.2.	Kommerzieller Nutzer	6,00
2.2.	Monatsnutzung	
2.2.1.	Privater Nutzer	10,00
2.2.2.	Kommerzieller Nutzer	15,00
2.3.	Jahresnutzung	
2.3.1.	Privater Nutzer	20,00
2.3.2.	Kommerzieller Nutzer	30,00
<b>3</b>	<b>Anfertigung von Reproduktionen</b>	
3.1.	Fotografische oder Kopierverfahren	
3.1.1.	Fotokopie Format unabhängig	1,00
3.2.	Digitale Verfahren	
3.2.1.	Scannen einer Archivalie und Abspeichern auf Datenträger (intern)	5,00
3.2.2.	Scannen von mehr als einer Archivalie und Speichern auf Datenträger (intern)	5,00 + 1,00 pro weiteren Scan
	Andere Formate auf Anfrage	
3.3	Andere Reproduktionsverfahren	



3.3.1.	Andere Reproduktionsverfahren werden an externe Dienstleister vergeben. Für die Abwicklung wird zuzüglich zu den Herstellungskosten des Dienstleisters eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhoben	10,00
<b>4</b>	<b>Wiedergabegebühren</b>	
	Herstellungsgebühren für die Vorlagen sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten. Einmalige Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichem Schriftgut, Plänen und Plakaten je Aufnahme	
4.1.	In Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen	
4.1.1.	bis zur Auflage von 1.000 Exemplaren	30,00 und für jede weitere Vorlage 10,00
4.1.2.	ab einer Auflage von 1.000 Exemplaren	40,00 und für jede weitere Vorlage 10,00
4.2.	Für Briefumschläge, Cover, Plakate, Poster und Werbeanzeigen (Auflage unabhängig)	90,00
4.3.	Wiedergabe auf elektronischen Speichermedien und Einstellen in Online-Dienste (Vorlage grundsätzlich nur durch Erwerb der Dateien vom Stadtarchiv mit einer maximalen Auflösung von 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel), Gebühren je Auflagenhöhe wie 4.1.1. und 4.1.2.	
4.4.	Einmalige Wiedergabe in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen pro Reproduktion	
4.4.1.	bundesweit	75,00
4.4.2.	europaweit	100,00
4.4.3.	weltweit	150,00
Wiederholung: 50% Ermäßigung, beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren		

Saarbrücken, den 02.12.2014

---

Charlotte Britz  
Oberbürgermeisterin der  
Landeshauptstadt Saarbrücken